

Mitwirkung an Todesurteilen

Rechtsbeugung durch Richter der DDR

§§ 212 II, 336 StGB; § 244 DDR-StGB

BGH, Urteil vom 16.11.1995 – 5 StR 747/94

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Als beisitzender Richter am Obersten Gericht der DDR war der Angekl. in den Jahren 1954 bis 1956 unter anderem mit der Verfolgung gegen den Staat gerichteter Straftaten befaßt. Dabei wirkte er an drei Strafverfahren wegen »Verbrechen gem. Art. 6 II DDR-Verf.« (DDR-Verf. 1949) mit, die zu Todesurteilen gegen die Befürworten und in denen das SchwurGer. sein Verhalten als Rechtsbeugung gewertet hat.

(1) Am 3.3.1955 verurteilte das BezG Cottbus den 52jährigen Kaufmann T zum Tode. Ts Berufung wurde vom Obersten Gericht der DDR unter Mitwirkung des Angekl. durch Urteil vom 1.4.1955 zurückgewiesen. Dabei hielt der Angekl. als Berichterstatter die Todesstrafe nicht für schuldangemessen; er stimmte dem Urteil aber zu, weil er nicht wagte, auf seine abweichende Meinung hinzuweisen. T wurde am 26.7.1955 hingerichtet.

(2) Am 4.11.1955 verurteilte das BezG Cottbus den 40jährigen Ingenieur F zum Tode. Ts Berufung wurde vom Obersten Gericht der DDR durch Urteil vom 2.12.1955 unter Mitwirkung des Angekl. zurückgewiesen. Der Angekl. – wiederum als Berichterstatter – stimmte im Ergebnis für die Todesstrafe, obwohl er dem Fall noch geringeres Gewicht als dem Fall T beimaß. F wurde am 22.12.1955 hingerichtet.

(3) Am 27.1.1956 verhängte das Oberste Gericht der DDR unter Mitwirkung des Angekl. in einem erstinstanzlichen Verfahren Todesstrafen gegen den 42jährigen Konstrukteur H und den 33jährigen Elektriker R; die 33jährige Stenotypistin A wurde zu lebenslangem Zuchthaus, der 27jährige Jollerith-Spezialist S zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Angekl. hielt die Strafen zwar nicht für schuldangemessen, schloß sich aber stillschweigend dem Votum des Vorsitzenden und des Berichterstatters an. Die Todesstrafen gegen H und R wurden am 8.2.1956 in lebenslange Zuchthausstrafen umgewandelt, beide wurden 1964 aus der Haft entlassen.

S wurde bereits im März 1957, nachdem die Strafe im Gnadenwege auf drei Jahre ermäßigt worden war, zur Bewährung entlassen. Frau A verstarb im September 1956 in der Haft.

Das SchwurGer. hat den Angekl. wegen Rechtsbeugung in drei Fällen, davon in zwei

Fällen in Tateinheit mit Totschlag und in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Totschlag (in zwei rechtlich zusammen treffenden Fällen) unter Verhängung von Einzelstrafen von jeweils zwei Jahren Freiheitsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt; im übrigen hat es den Angekl. freigesprochen. Vorwürfe mit Rechtsbeugung in Tateinheit stehender Freiheitsberaubung sind gem. § 154a StPO aus dem Verfahren ausgeschieden worden.

Das Urteil des LG wird vom Angekl., von der StA und vom Nebenkl. mit der Revision – jeweils mit der Sachrüge – angegriffen. Die StA hat ihr zuungunsten des Angekl. eingelegtes Rechtsmittel – das vom Generalbundesanwalt nur hinsichtlich des Freispruchs im Fall R vertreten wird –, soweit der Angekl. verurteilt worden ist, auf den Strafausspruch beschränkt. Sämtliche Revisionen hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH können Richter der DDR wegen Rechtsbeugung (§ 336 StGB, § 244 DDR-StGB) und damit tateinheitlich zusammen treffender Delikte verfolgt werden (vgl. BGHSt 440, 30 = NJW 1994, 529; BGHSt 49, 125 = NJW 1994, 3174; BGHSt 40, 169 = NJW 1994, 3228; BGHSt 40, 272 = NJW 1995, 64; BGH, NJW 1995, 2734; Senatsur. v. 15.9.1995 – 5 StR 642/94; NJW 1995, 3324 sowie 5 StR 23/95; 5 StR 68/95 und 5 StR 168/95).

1. Eine Bestrafung ist weder durch in der DDR erlassene Amnestien (vgl. BGHSt 39, 354 [358ff.] = NJWW 1994, 267; BGH, NJW 1994, 3258 [3239] – insoweit nicht in BGHSt 40, 169 abgedruckt; Senat, NJW 1995, 3324, zum Abdruck in BGHSt bestimmt) noch durch Verfolgungsverjährung ausgeschlossen. Auch für die hier zur Entscheidung stehenden Fälle der Anwendung politischen Strafrechts durch den Ia-Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR hat die Verjährung in der DDR aufgrund eines quasigesetzlichen Verfolgungshindernisses geruht, so daß Verfolgungsverjährung nach Art. 315a EGStGB ausgeschlossen ist (BGHSt 40, 48 = NJW 1994, 2237; BGHSt 40, 113 =

NJW 1994, 2240; BGH, NJW 1995, 2861; 1. VerjährungsG vom 26.3.1993, BGBl I, 392). Das dem Angekl. angelastete Verhalten stand in allen drei seiner Verurteilung zugrunde liegenden Fällen im Einklang mit der Staatsführung der DDR, welche hier zudem jeweils ganz konkret Einfluß nahm, indem das Politbüro des Zentralkomitees des SED die Hinrichtung von T vorab (billigend) zur Kenntnis nahm, der Staatspräsident ein für F eingelegtes Gnadengesuch unbeschieden ließ, und wiederum das Politbüro das Verfahren gegen H u.a. vorab, auch bereits hinsichtlich des Ergebnisses, maßgeblich beeinflußte. Demgemäß entsprach es dem politischen Willen der Staatsführung, die mit jenen Verfahren befaßten Justizangehörigen deswegen nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Besonderheiten, welche der Annahme des daraus folgenden Ruhens der Verjährung hier ausnahmsweise entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

2. Die von Art. 315 EGStGB und § 2 StGB vorausgesetzte Unrechtskontinuität besteht (BGHSt 40, 30 [32ff.] = NJW 1994, 5229; vgl. auch BGHSt 14, 147 = NJW 1960, 974 sowie LG Leipzig, NJ 1994, 111 und die darauf ergangene Revisionsentscheidung des BGH, Beschl. v. 10.8.1994 – 3 StR 252/94, s. NJ 1994, 456). An den mit dem Erfordernis eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege verbundenen Einschränkungen des Rechtsbeugungstatbestandes hat der Senat auch für den besonders sensiblen Bereich der politisch motivierten Strafjustiz festgehalten (dazu näher NJW 1995, 3324, zum Abdruck in BGHSt bestimmt). Ein elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege kann dabei, nicht zuletzt mit Rücksicht auf den im Rechtsstaatsprinzip und speziell auch in Art. 103 II GG verankerten Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, nur bei offensichtlichen Willkürakten seitens der DDR-Justiz bejaht werden. Die Entscheidung des Amtsträgers muß sich – abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen von Einzellexzessen – bei Zugrundelegen des für die Beurteilung maßgeblichen Rechts der DDR und unter Berücksichtigung der im SED-Staat herrschenden, von rechtsstaatlichen Grundsätzen abweichenden Wertvorstellungen als unerträgliche Menschenrechtsverletzung darstellen. Als notwendige Konsequenz aus der speziellen Regelung für eine eingeschränkte strafrechtliche Verantwortung ist auch Richtern der DDR die »Sperrwirkung« des Rechtsbeugungstatbestandes zuzubilligen.

3. Für die Feststellung einer durch Willkür gekennzeichneten offensichtlichen schweren Menschenrechtsverletzung hat der Senat namentlich drei Fallgruppen als mögliche Rechtsbeugungstatbestände aufgezeigt: Fälle, in denen Straftatbestände überdehnt worden sind; Fälle, in denen die verhängte Strafe in einem unerträglichen Mißverhältnis zu der abgeurteilten Handlung gestanden hat; schwere

Menschenrechtsverletzungen durch die Art und Weise von Verfahren. ...

Rechtsbeugung liegt hier in der Form grausamen und überharten Strafens vor. Der Senat hat bereits entschieden, daß eine Beugung des Rechts durch das Verhängen einer überhöhten Strafe möglich ist (Senat, Urt. v. 15.9.1995 – 5 StR 642/94 und NJW 1995, 3324 sowie Urt. v. 15.9.1995 – 5 StR 168/95 – jew. m.w. Nachw.; ebenso schon OGHSt 2, 3322 [29]). Angesichts der Beschränkung des Rechtsbeugungstatbestandes auf offensichtliche schwere Menschenrechtsverletzungen durch überhöhte Bestrafung kann dies (entgegen Buchholz, ZAP-Ost 1994, 187 [192]) auch bei Anwendung des § 244 DDR-StGB keinen Bedenken unterliegen (vgl. auch BGHSt 40, 272 [2276, 282ff.] = NJW 1995, 64; zu entsprechend geäußerten Bedenken bei Anwendung des § 336 StGB auf NS-Justizangehörige: Gribbohm, NJW 1988, 2842 [2847]). ...

II. Für die Beurteilung von Fällen der vorliegenden Art gilt im Grundsatz folgendes:

1. Für den Tatzeitraum vermag die Verhängung der Todesstrafe, die in der DDR bis zu ihrer Abschaffung durch Beschuß des Staatsrats vom 17.7.1987 (GBI I, Nr. 17, S. 192) als Sanktion vorgesehen war, als solche eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung nicht ohne weiteres zu rechtfertigen. ...

Aus humanitären Gründen kann keinem Staat das Recht zustehen, durch diese Sanktion über das Leben seiner Bürger zu verfügen. Vielmehr erfordert es der Primat des absoluten Lebensschutzes, daß eine Rechtsgemeinschaft gerade durch den Verzicht auf die Todesstrafe die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens als obersten Wert bekräftigt. Darüber hinaus erscheint es unbedingt geboten, der Gefahr eines Mißbrauchs der Todesstrafe durch Annahme ihrer ausnahmslos gegebenen Unzulässigkeit von vornherein zu wehren. Fehlurteile sind niemals auszuschließen. Die staatliche Organisation einer Vollstreckung der Todesstrafe ist schließlich, gemessen am Ideal der Menschenwürde, ein schlechterdings unzumutbares und unerträgliches Unterfangen. ...

2. Die strafrechtliche Bewertung der Tätigkeit von DDR-Justizangehörigen ist unter strikter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien vorzunehmen, die für das Strafrecht entwickelt worden sind und seiner Anwendung Grenzen setzen (Senat, NJW 1995, 3324, zum Abdruck in BGHSt bestimmt). Das Recht der DDR darf mit Rücksicht auf das Prinzip des Vertrauenschutzes, auch im Blick auf Art. 103 II GG, nicht nach einer am Grundgesetz orientierten Auslegung interpretiert werden; sonst würde das Handeln eines Täters an ihm fremden Maßstäben, nämlich denen eines Rechtsstaats und seiner Wertordnung, gemessen werden (vgl. Senat, NJW 1995, 3324; BGH NJW 1995, 2734). Maßgeblich für die Betrachtung, ob ein unerträglicher Willkürakt vorliegt, müs-

sen vielmehr die in der DDR herrschenden Wertvorstellungen im Tatzeitraum sein. Besonders beachtlich ist dabei auch die Berücksichtigung zeitgebundener Wandlung im Verständnis von Strafe und Strafrechtsfunktion (vgl. BVerfGE 445, 187 [229] = NJW 1977, 1525).

aa) Einerseits ist der Tatzeitraum in den Jahren 1955/1956 maßgeblich gekennzeichnet als Periode des »Kalten Krieges«. Das SchurwGer. legt dabei – nach Wahrunterstellungen – zu grunde, daß von den Westsektoren Berlins ausgehend zahlreiche Geheimdienste in der DDR und den Ostblockstaaten tätig wurden und daß eine äußerst angespannte politische Lage herrschte, in der die Großmächte des öfteren den Ausbruch eines Dritten – möglicherweise atomaren – Weltkriegs befürchteten. Eine solche durch entsprechende Staatspropaganda vermittelte und in weiten Bevölkerungskreisen als krisenhaft empfundene Situation konnte auch an der Rechtsprechung nicht spurlos vorübergehen. So wurde in dieser Zeit – auf beiden Seiten – eine »politische Justiz« mit einer aus heutiger Sicht nicht immer nachvollziehbaren Intensität betrieben. Die Konfrontation von West und Ost und die ideologische Konkurrenz der Machtbodylen beeinflußten gerade die in der SED-Diktatur ohnehin instrumentalisierte Rechtsprechung zusätzlich. Vor diesem Hintergrund wurde in der DDR-Justiz auch die Todesstrafe als »Mittel des Klassenkampfes« für notwendig gehalten. Hinzu kam, daß die Strafpraxis in der DDR – namentlich im Tatzeitraum – wesentlich härter als in der Bundesrepublik Deutschland war (vgl. Weber, GA 1993, 195 [222f.] m.w. Nachw.). Dies legt nahe, anzunehmen, daß auch eine Todesstrafe nicht schon deshalb als rechtbeugisch überhöht betrachtet werden kann, weil ihre Verhängung aus späterer Sicht nicht mehr nachvollziehbar erscheint.

bb) Andererseits muß in diesem Zusammenhang auch die überragende Bedeutung des Rechtsguts des menschlichen Lebens Beachtung finden. Sie kann dazu führen, daß Tatzeitrecht, welches vorsätzliche Tötung gestattete, im Blick auf vorrangige übergesetzliche Grundsätze und völkerrechtliche Normen als unwirksam zu verwerfen ist und daß militärische Befehle, die sonst als unbedingt verbindlich anzusehen wären, wenn sie auf vorsätzliche Tötung gerichtet sind, als unbeachtlich gelten müssen. So hat der BGH für die Todeschüsse an der innerdeutschen Grenze entschieden (BGHSt 39, 1 = NJW 1983, 141; zuletzt BGH, NJW 1995, 2728 m.w. Nachw.). Die allen zivilisierten Völkern gemeinsame Grundüberzeugung vom allgemeinen Tötungsverbot erfordert, auch in Fällen der Verhängung der Todesstrafe durch einen Richter, der sich an Tatzeitrechtspraxis orientiert hat, bei der Annahme von Rechtsbeugung weniger Zurückhaltung zu üben. Dem steht nicht die Einsicht entgegen, daß aus Gründen rechts-

staatlich geforderten Vertrauenschutzes die Rechtsanwendung in einem anderen System weitgehend zu akzeptieren ist. Im übrigen gestattete Art. 6 II DDR-Verf. 1949 in der Auslegung durch die Rechtsprechung der DDR es dem Richter in allen Fällen, eine andere Strafe als die Todesstrafe zu wählen; insofern konnte die Vorschrift »menschenerfreundlich« (BGHSt 39, 1 [25] = NJW 1993, 141) ausgelegt werden.

cc) Eine besondere kritische Überprüfung von Todesurteilen ist namentlich vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der NS-Diktatur notwendig. Das menschenverachtende nationalsozialistische Regime wurde durch willfährige Richter und Staatsanwälte gestützt, die das Recht pervertierten. Die Grausamkeit, die das Bild der Justiz in der NS-Zeit prägt, gipfelte in einem beispiellosen Mißbrauch der Todesstrafe. Diese Erfahrungen führten in der Bundesrepublik zur Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 GG. Zwar behielt die DDR die Todesstrafe bei. Sie bekannte sich aber gerade zur Abkehr von der nationalsozialistischen Gewalttherrschaft. Die DDR-Justiz war daher – auch unter den Bedingungen des »Kalten Krieges« – in besonderem Maße gehalten, die von der Rechtsordnung vorgesehene Todesstrafe, zumal im Bereich politisch motivierten Strafrechts, auf Fälle schwersten Unrechts zu beschränken. Namentlich durfte diese äußerste Sanktion nicht angeordnet werden, wenn durch die zu ahndende Straftat kein gravierender Schaden verursacht worden war.

c) der Senat verkennt nicht, daß Maßstäbe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bei der Beurteilung von NS-Justizunrecht angewandt worden sind, weit weniger streng waren. Die Erkenntnis, daß eine Todesstrafe nur dann als nicht rechtbeugisch anzusehen ist, wenn sie der Bestrafung schwersten Unrechts dienen sollte, hätte in einer Vielzahl von Fällen zur Verurteilung von Richtern und Staatsanwälten des nationalsozialistischen Gewaltregimes führen müssen. Derartige Verurteilungen gibt es trotz des tausendfachen Mißbrauchs der Todesstrafe, namentlich in den Jahren 1939–1945, nur in sehr geringer Zahl (vgl. Spendl, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, 19984, S. 17; Lamprecht, NJW 1994, 562).

III. Nach diesen Grundsätzen stellen sich die in den Fällen T, F sowie H und R ausgesprochenen Todesurteile als Rechtsbeugungen jeweils in Tateinheit mit vollendetem (T und F) oder versuchtem (H und R) Totschlag dar. ...

Fälle der vorliegenden Art sind allerdings vor dem Hintergrund zu beurteilen, daß die willkürliche Unterdrückung von Regimegegnern im äußeren Gewand eines gerichtlichen Verfahrens in totalitären Systemen nicht auf Einzelfälle beschränkt, sondern weitreichende Praxis einer in der Diktatur herrschenden Unrechtsjustiz ist. Unter rechtsstaatlichen Verhältnissen werden hingegen Verstöße gegen das

Verbot übermäßig harten Strafens seltene Ausnahmen sein (vgl. BGH, MDR 1952, 693 [694]), und dieser Ausnahmecharakter des Willküraktes innerhalb einer an der Wahrung von Menschenrechten orientierten Rechtsprechung wird den Vorsatz und das Unrechtsbewußtsein des Amtsträgers, der sich objektiv eines solchen elementaren Rechtsbruchs schuldig macht, ohne weiteres problemlos indizieren. Demgegenüber mag das Unrechtsbewußtsein, das im Rahmen des Rechtsbeugungstatbestandes regelmäßig Teil des Vorsatzes ist, innerhalb einer von den staatlichen Machthabern gelenkten Justiz weniger geschärft sein. So mag es vor dem Hintergrund der fundamentalen Unterschiede zwischen der DDR-Justiz und einer dem Rechtsstaat verpflichteten Dritten Gewalt bei einem das Recht beugenden Richter eine Form der »Verblendung« gegeben haben, bei der dieser Amtsträger ungeachtet seines Wissens um die objektive Rechtslage und einer daraus ohne weiteres folgenden Unrechtsinsicht seine Terrorurteile in erster Linie durch vorrangig verfolgte politische Zielvorstellungen für sich rechtfertigte, in seinem Handeln insbesondere aber durch seine Einbindung in Weisungssysteme und kollektive Handlungsschemata bestimmt war. Diese Einordnung in ein Unrechtssystem mag dabei unter Umständen so weit gehen, daß der gesetzwidrig Entscheidende ungeachtet seiner Kenntnis von allen Umständen und Wertungen, welche die Gesetzwidrigkeit ausmachen, sich gleichwohl von rechtsfremden Vorstellungen hat leiten lassen, die er in fehlsamer Subsumtion für »Recht« hält. Dies vermag den (auch direkten) Rechtsbeugungsvorsatz gleichwohl nicht in Frage zu stellen.

aa) Beispiele für die dargestellte Problematik bietet namentlich auch die (insgesamt fehlgeschlagene) Auseinandersetzung mit der NS-Justiz. Die nationalsozialistische Gewalt herrschaft hatte eine »Perversion der Rechtsordnung« bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war (Spandel, S. 43), und die damalige Rechtsprechung ist angesichts exzessiver Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht oft als »Blutjustiz« bezeichnet worden. Obwohl die Korrumperung von Justizangehörigen durch die Machthaber des NS-Regimes offenkundig war, haben sich bei der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts auf diesem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten ergeben (vgl. Gribbohm, NJW 1988, 2842 [2843ff.]). Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt; ebensowenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgerichte. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHSt 10, 294 = NJW 1957, 1158; BGH, NJW 1968, 1339 [1340]; vgl. dazu LG Berlin, DRiZ

1967, 390 [393, r. Sp.]). Diese Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen, die der Senat als berechtigt erachtet. Insgesamt neigt der Senat zu dem Befund, daß das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich durch eine zu weitgehende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzung des Rechtsbeugungstatbestandes bedingt war (vgl. Spandel, S. 13 [69f.]).

bb) Das staatlich verübte Unrecht in der DDR kann mit Rücksicht auf die unterschiedliche Dimension nicht mit dem im nationalsozialistischen Regime begangenen gleichgesetzt werden (vgl. Senat, NJW 1995, 3324). Eine so vollständige Mißachtung der Ideen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie sie das Bild der NS-Justiz prägt, hat es in der DDR-Justiz (vielleicht abgesehen von Verfahren in den »Waldheim-Prozessen«) nicht gegeben. Anders als im nationalsozialistischen Führerstaat gab es in der DDR keine Doktrin, wonach der bloße Wille der Inhaber staatlicher Macht Recht schaffen könnte (vgl. BGHSt 39, 1 [24] = NJW 1993, 141; BGHSt 40, 30 [35] = NJW 1994, 529; BGHSt 40, 113 [116] = NJW 1994, 2240). Der Befund deutet bereits darauf hin, daß das Rechtsbewußtsein der in der DDR tätigen Richterschaft – vielleicht gerade angesichts der schrecklichen Erfahrung mit der Terror-Justiz im überwundenen NS-Staat – nicht gänzlich verstummt gewesen sein kann.

cc) Durch Willfährigkeit gegenüber den politischen Machthabern »abgestumpfte« Täter einer Rechtsbeugung sind hiernach nicht aus subjektiven Gründen straflos. Damit wird zugleich eine schwer erträgliche Besserstellung des Überzeugungstäters gegenüber denjenigen vermieden, die sich – wie der hiesige Angekl. – nach Vereinnahmung durch eine Unrechtsjustiz letztlich bewußte Skrupel und ein Gefühl für Menschlichkeit erhalten haben. Ein Richter, der in blindem Gehorsam gegenüber staatlichen Machthabern meint, sich auch dann im Einklang mit Recht und Gesetz zu befinden, wenn er über die Grenzen des gesetzlich Zulässigen hinaus den Willen der Staatsführung vollzieht und dabei in der geschilderten Weise Menschenrechte verletzt, unterliegt keinem den Vorsatz berührenden Irrtum. Dasselbe gilt, wenn er aus Motiven der Staatsräson in einer Weise »Recht« spricht, welche die Grenzen aus ihm bekannten grundlegenden unverbrüchlichen Rechtsgrundsätzen offensichtlich überschreitet. Es kann dahinstehen, ob Vorstellungen dieser Art als Verbotsirrtum anzusehen sind; ein solcher wäre jedenfalls weder unvermeidbar noch jemals zur Strafrahmenverschiebung geeignet (vgl. Senat, NJW 1995, 3324). ...

Hier liegen indes derart außergewöhnliche Milderungsgründe vor, daß die Heranziehung des Ausnahmestrafrahmens durch den Tatrichter im Ergebnis keinen durchgreifenden Rechtsbedenken unterliegt.

1. Der Angekl. war in ein Unrechtssystem eingebunden, in dem die Todesstrafen in den abgeurteilten Fällen zum Zwecke vermeintlichen Staatswohls verhängt wurden. So wurde die Zustimmung des Angekl. zu den Todesurteilen von seinen richterlichen Kollegen, namentlich dem jeweiligen Vorsitzenden, von ihm erwartet; die Sta hatte – ihrerseits offensichtlich unter dem Einfluß von Staats- und Parteiorganen – darauf angetragen. Teilweise hatten Vorinstanzen bereits entsprechend entschieden. Unter diesen Voraussetzungen war es für den Angekl. ungewollt seiner Richterstellung in allen Fällen viel schwerer, das Recht zu wahren, als es, den massiven äußeren Einflüssen folgend, zu beugen. Rechtmäßiges Verhalten hätte Mut und die Inkaufnahme mindestens von Unannehmlichkeiten, naheliegend jedenfalls von Nachteilen im beruflichen Fortkommen erfordert. All dies vermag an der Schuld des Angekl. nichts zu ändern. Gleichwohl sind solche Konflikte des rechtsbeugenden Richters nur innerhalb eines Unrechtssystems typisch, für den Straftatbestand seiner Idee nach hingegen untypisch und daher auch gravierend schuldmindernd. ...

Das persönliche Schicksal des Angekl. kennzeichnet ihn als Opfer des NS-Gewalt herrschaft. Jenseits der hier abgeurteilten Taten gelang es dem Angekl., der grundsätzlich gegen die Todesstrafe eingestellt war, wiederholt, in erfolgreichem Widerstand gegen ihn entgegengesetzte Erwartungen des Systems Betroffene vor der Verhängung der Todesstrafe und Unschuldige vor ungerechten Verurteilungen zu bewahren.

2. Zutreffend hat das SchwurGer. neben den übrigen bedeutenden mildernden Gesichtspunkten in der Persönlichkeit des Angekl. auf die ungewöhnlich lange Zeit von rund 40 Jahren Bedacht genommen, welche seit Begehung der Taten verstrichen ist (vgl. auch BGH, NJW 1995, 394 [399]). Zu der Zeit, als der Angekl. die Taten beging, für die er jetzt verurteilt wird, und noch später waren Richter der NS-Justiz, die Todesurteile gefällt hatten, aufgrund der bereits skizzierten überaus einschränkenden Auslegung und Anwendung des § 336 StGB von der Bundesdeutschen Justiz nicht zur Verantwortung gezogen worden; sie waren hingegen teilweise sogar weiter in der Justiz tätig, zuweilen konnten sie auch in Staatsämtlern Karriere machen (vgl. nur den Katalog zur Ausstellung »Im Namen des Deutschen Volkes« des BMJ zu Justiz und Nationalsozialismus, 3. Aufl. [1994], S. 307ff.). Hätte sich die Rechtsprechung schon damals bei der Prüfung richterlicher Verantwortung für Todesurteile an Kriterien orientiert, wie sie der Senat in seiner heutigen Entscheidung für Recht erkennt, hätte eine Vielzahl ehemaliger NS-Richter strafrechtlich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen zur Verantwortung gezogen werden müssen. Naheliegend

TERMINAL

wären viele von ihnen nicht anders, als es dem Angekl. in diesem Verfahren widerfährt, entsprechend zu verurteilen gewesen, und zwar vielfach, wie die Erkenntnisse über die NS-Justiz erweisen, angesichts der Mißverhältnisse zwischen Todesurteil und abgeurteilter »Tat« wegen noch weit schwererer Fälle. Darin, daß dies nicht geschehen ist, liegt ein folgenschweres Versagen bundesdeutscher Strafjustiz. Dies kann selbstverständlich nicht dazu führen, das Verhalten des Angekl. nun nach den gleichen zu engen Maßstäben zu beurteilen. Daß ihm gleichwohl eine grundlegend veränderte Haltung der Rechtsprechung, ohne die seine Verurteilung nicht möglich wäre, kaum als gerecht zu vermitteln sein dürfte, liegt nicht fern. Durch diese Umstände bestärkt, sieht der Senat allen Anlaß, die Strafrahmenwahl und die überraschend milde Bestrafung hier unbeanstandet zu lassen.

Anmerkung:

Zur Frage »Schlußstrich oder Kriminalisierung« (vgl. nur Frommel, NK 3/95 und Luther, NK 1/96) liegt mit dem hier stark gekürzten Urteil (ausführlicher NJW 1996, 857-865) die bislang wichtigste höchstrichterliche Entscheidung vor. Der BGH findet deutliche Worte für das Versagen der bundesdeutschen Justiz in der Aufarbeitung nationalsozialistischen Richterunrechts und verschweigt auch nicht die unruhige Rolle des BGH, der mit einer zu weitgehenden Einschränkung bei der Interpretation des subjektiven Tatbestandes der Rechtsbeugung die Verfolgung von NS-Richtern letztlich verhindert hat. Wenn der BGH nun endlich offen ist für Selbstkritik, muß er sich freilich auch fragen lassen, ob der jetzt eingeschlagene Weg, den objektiven Rechtsbeugungstatbestand auf »offensichtlich schwere Menschenrechtsverletzungen durch unerträgliche Willkürakte« zu beschränken und dabei die in der DDR herrschenden Wertvorstellungen zu berücksichtigen, strafrechtsdogmatisch überhaupt zulässig ist (Kritik bei Spendl, NJW 1996, 809). Kriminalpolitisch handelt es sich ganz offensichtlich um eine Kompromißentscheidung: Schlußstrich für die meisten DDR-Richter, Kriminalisierung nur für ganz wenige für willkürliche und krasse Menschenrechtsverletzungen durch die Justiz.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Herausgeber dieser Zeitschrift

Deutscher Präventionstag

Termin: 1.-3. Juli 1996

Ort: Münster

Arbeitskreise:

AK 1: Organisations- und Finanzierungsmodelle der Kriminalprävention im In- und Ausland, *Moderation:* Direktor Dr. Jörg-Martin Jehle, Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden

AK 2: Städtebauliche Prävention, *Moderation:* Abteilungspräsident Prof. Dr. Edwin Kube, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

AK 3: Bedeutung der Kriminalprävention für den Wirtschaftsstandort Deutschland, *Moderation:* Innensenatorin der Hansestadt Lübeck, Dagmar Pohl-Laukamp, Lübeck

AK 4: Schule und Kriminalprävention, *Moderation:* Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Lehrstuhl für Kriminologie, Strafvollzug und Kriminalpolitik der Ruhr-Universität, Bochum

AK 5: Sekundäre und tertiäre Prävention: Projektarbeit mit Gefährdeten und Straffälligen, *Moderation:* Geschäftsführer Erich Marks, Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe, Bonn

AK 6: Zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Repression: Praxis und Perspektiven polizeilicher Präventionsarbeit, *Moderation:* Regierungsdirektorin Dr. Wiebke Steffen, Bayerisches Landeskriminalamt, München

Anmeldung:

Polizei-Führungsakademie

FB Kriminalistik/Kriminologie

Postfach 48 03 53

48080 Münster

Telefon-Auskunft: 02501/806-290

Teilnehmergebühr: DM 250,- (Unterkunft und Verpflegung incl.)

Bundeskongreß: Organisationsentwicklung im Justizvollzug

Termin: 11.-15.11.1996

Ort: Bonn-Bad Godesberg

Ausgangspunkt:

Ausgangspunkt für die Veranstaltung ist, daß die Arbeit im Justizvollzug in ihrer Ausgestaltung und Organisation ständig mit Blick auf die Frage überprüft werden muß, ob sie dem gesetzlichen Auftrag der Behandlung und Sicherung jetzt und in Zukunft gerecht wird. Neben der kritischen Bestandsaufnahme bedarf es planerischer Überlegungen zur Fortentwicklung des Vollzuges.

In Zeiten geringer materieller Ressourcen sowie veränderter gesellschaftlicher Bedingungen und Gefangenenzulassungen kommt

der mitarbeiterorientierten Organisationsentwicklung besondere Bedeutung zu.

Psychologische Grundannahmen und Modelle sind wesentliche Bausteine für Organisationsentwicklung. Noch zu wenig ist gleichwohl die Mitwirkung von Psychologinnen und Psychologen bei der Organisationsentwicklung institutionalisiert.

Der 9. Bundeskongreß der Dipl. PsychologenInnen im Justizvollzug soll dieser Aufgabe Rechnung tragen, Grundlagen und Erfahrungen liefern und Wege für Entwicklungen aufzeigen.

Tagungs- und Anmeldeunterlagen:

Diplom-Psychologe

Rainer Federlin

Roonstr. 15

52351 Düren

Aufbaustudium: Kriminologie – Universität Hamburg

Termin: Sommersemester 1997

Im Sommersemester 1997 beginnt der elfte Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: »Diplom-Kriminologe/-in«).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1996-15.01.1997 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack

Prof. Dr. Sebastian Scheerer

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie

Tropowitzstr. 7

22529 Hamburg

Tel.: 040/4123-3329/ 3323/ 2321/ 3321/ 3322/ 3679

Fax: 040/4123-2328

E-Mail: astksek@rrz-cip-1.rrz.uni-hamburg.de